

**Polzeiverordnung
der Stadt Thum als Ortpolizeibehörde
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum
Schutz der öffentlichen Anlagen und über das Anbringen von
Hausnummern**

**- Aufgrund der 1. Änderungsverordnung zur Polzeiverordnung der Stadt Thum
vom 22.10.2015 wird nachstehend der vollständige Wortlaut der
Polzeiverordnung der Stadt Thum in der seit 02.12.2015
gültigen Fassung bekannt gemacht -**

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen und Bemalen
- § 4 Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen
- § 5 Öffentliche Brunnen, Wasserbecken und ähnliches
- § 6 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Verunreinigung durch Hunde
- § 9 Abbrennen offener Feuer
- § 10 Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen und Einrichtungen

III. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 11 Schutz der Nachtruhe
- § 12 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichen
- § 13 Lärm aus Gaststätten, Betrieben oder anderen Einrichtungen
- § 14 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Lärm durch Tiere
- § 16 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

IV. Schutz der öffentlichen Anlagen

- § 17 Verhalten in öffentlichen Anlagen

V. Anbringen von Hausnummern

- § 18 Hausnummern

VI. Schussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 22 Inkrafttreten

Polizeiverordnung der Stadt Thum als Ortschaftspolizeibehörde gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Anlagen und über das Anbringen von Hausnummern

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Thum. Das Gebiet umfasst die Gemarkungen Herold, Jahnsbach und Thum.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, Brücken, Haltestellen und Haltestellenbuchten, Böschungen und Stützmauern, entsprechend § 2 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Sport- und Freizeitplätze.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die im öffentlichen Bereich aufgestellten oder angebrachten Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Verkehrsleiteinrichtungen.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen und Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortschaftspolizeibehörde untersagt, außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren; andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu besprühen oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 soll erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

§ 4

Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen und Anhängern ist auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen untersagt.

§ 5

Öffentliche Brunnen, Wasserbecken und ähnliches

Öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Seen und Bäche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, diese zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Stoffe in sie einzubringen oder Gegenstände darin, daran oder darüber zu waschen, in ihnen zu baden (außer in ausgewiesenen Badegewässern) sowie Hunde und andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 6

Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien

Wer Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle in ausreichender Zahl sichtbar bereitzustellen, diese zu entsorgen sowie Verunreinigungen in unmittelbarer Nähe zu beseitigen.

§ 7

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Hundehalter bzw. -führer hat dafür Sorge zu tragen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein, und ihr müssen die Hunde auf Zuruf gehorchen.

(3) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie allgemein innerhalb der geschlossenen Bebauung und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Dennoch durch Tiere verursachte Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.

(3) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspiel- und Sportplätzen sowie vom Gelände der Kindereinrichtungen und Schulen fernzuhalten.

§ 9

Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbriketts) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist untersagt oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

§ 10

Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen und Einrichtungen

(1) Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

- a) aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen oder durch körperliches Bedrängen,
- b) erhebliche Belästigung und Behinderung anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- oder Rauschmittelgenuss hervorgerufen wird,
- c) Zerschlagen von Flaschen und anderer Gegenstände,
- d) Verrichten der Notdurft,
- e) nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
- f) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse.

III. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 11

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes. Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtruhe im öffentlichen Interesse geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 12

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere dadurch nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Besondere Rücksicht bei der Benutzung der in Abs. 1 genannten Geräte und Instrumente ist während der Nachtzeit, der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen zu nehmen.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht:
bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen und bei Veranstaltungen im Freien;
für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(4) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag von den Bestimmungen des Abs. 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 13

Lärm aus Gaststätten, Betrieben oder anderen Einrichtungen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, in der Nähe von Wohngebäuden sowie Garten- und Erholungsgebieten darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden.

Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 14 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nur im ortsüblichen Umfang ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden.

§ 15 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

§ 16 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer ist Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und am Samstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf nicht erlaubt.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

IV. Schutz der öffentlichen Anlagen

§ 17 Verhalten in öffentlichen Anlagen

(1) Die öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass durch die Art und das Ausmaß der Benutzung keine Schäden an den Anlagen entstehen.

In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,

1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten und zu befahren, soweit sie nicht besonders freigegeben und entsprechend gekennzeichnet sind;
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
3. Pflanzen, Laub, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
4. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entzünden;
5. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere bauliche Anlagen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
7. Parkwege mit Kraftfahrzeugen zu befahren bzw. diese abzustellen;
8. Gegenstände jeder Art zu lagern;
9. Tiere in Anpflanzungen zu führen;
10. zu nächtigen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag von den Bestimmungen des Abs. 1 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 18 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und großgeschriebenen Buchstaben zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegend öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt;

2. entgegen § 4 Fahrzeuge und Anhänger auf öffentlichen Straßen und Anlagen abspritzt oder abwäscht;
3. entgegen § 5 öffentliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Seen und Bäche entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, diese beschmutzt, verunreinigt, in diesen feste oder flüssige Stoffe einbringt, darin wäscht, in ihnen badet oder Tiere baden lässt;
4. entgegen § 6 geeigneten Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält, sie nicht entsorgt und Verunreinigungen in der Nähe nicht beseitigt;
5. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere belästigt oder gefährdet werden;
6. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Hunde außerhalb befriedeter Besitztümer und nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen;
7. entgegen § 7 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
8. entgegen § 7 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
9. entgegen § 8 Abs. 1 durch Tiere die Flächen und Einrichtungen nach § 2 verunreinigen lässt;
10. entgegen § 8 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt;
11. entgegen § 8 Abs. 3 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Kinderspielplätzen und Kindereinrichtungen fernhält;
12. entgegen § 9 offenes Feuer ohne Erlaubnis so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden;
13. entgegen § 10 Abs. 1(a) aufdringlich oder aggressiv bettelt;
14. entgegen § 10 Abs. 1(b) Alkohol und Rauschmittel zu sich nimmt und durch sein aufdringliches und aggressives Verhalten andere Personen erheblich belästigt und behindert;
15. entgegen § 10 Abs. 1(c) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
16. entgegen § 10 Abs. 1(d) die Notdurft verrichtet;
17. entgegen § 10 Abs. 1(e) nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden;
18. entgegen § 10 Abs. 1(f) Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
19. entgegen § 11 Abs. 1 die Nachtruhe stört;

20. entgegen § 12 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
21. entgegen § 13 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
22. entgegen § 14 durch Haus- und Gartenarbeiten die Ruhe anderer stört;
23. entgegen § 15 Tiere so hält, dass andere vermeidbar belästigt werden;
24. entgegen der festgesetzten Zeit im § 16 Abs. 1 Wertstoffe in die Wertstoffcontainern einwirft und entgegen Abs. 2 Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer abstellt;
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen zu betreten und zu befahren;
26. entgegen § 17 Abs.1 Nr. 2 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt;
27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 Pflanzen, Laub, Erde, Sand oder Steine entfernt;
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Feuer entzündet;
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere bauliche Anlagen, beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt;
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt und unerlaubt darin fischt;
31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Parkwege mit Kraftfahrzeugen befährt bzw. diese abstellt;
32. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Gegenstände in Anlagen lagert;
33. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Tiere in Anpflanzungen führt;
34. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 10 in Anlagen nächtigt;
35. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht und sie nach Abs. 2 nicht gut lesbar anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahmen nach § 19 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von

mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 21

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen, dem Sächsischen Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie Verordnungen über Rasenmäherlärm, die Polizeiverordnung des Sächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden, die Gefahrstoffverordnung und die Regelung bezüglich der Nachtzeit in § 25 Abs. 4 SächsPolG bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 22

Inkrafttreten

Die 1. Änderungsverordnung zur Polizeiverordnung der Stadt Thum als Ortspolizeibehörde gegen unveltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der öffentlichen Anlagen und über das Anbringen von tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Thum in Kraft.

Thum, den 22.10.2015



Michael Brändel
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Michael Brändel
Bürgermeister